



GEMEINDE HAMBRÜCKEN

06

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur

5. Änderung des Bebauungsplanes samt örtlicher Bauvorschriften

„West I“

Entwurf

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „West I“

Projekt-Nr.

1353-1

Bearbeiter

Dipl.-Landschaftsökologin D. Krümberg

M.Sc. Geoökologin L. Hodapp

Datum

15. Mai 2018



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung	2
2.2 Habitatpotential für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)	3
2.2.1 Säugetiere	3
2.2.2 Vögel	3
2.2.3 Reptilien.....	3
2.2.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Käfer, Insekten, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere und Krebse).....	4
3. Fazit	4

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich der geplanten Änderung des Bebauungsplans „West I“ (rot markiert).	2
--------------------------------------------------------------------------------------------------	---

1. Anlass

Die Gemeinde Hambrücken plant die 5. Änderung des Bebauungsplans „West I“.

Es ist vorgesehen, die im aktuellen Bebauungsplan festgesetzte Gestaltung der Gebäude im Wohngebiet von bisher einer maximalen Geschossigkeit von einem Vollgeschoss auf zwei Vollgeschosse zu erhöhen. Außerdem soll die freiere Bebaubarkeit der Grundstücke mit Carports ermöglicht werden. Durch die Änderungen des Bebauungsplans wird der bisher erlaubte Versiegelungsgrad im Geltungsbereich nicht erhöht.

Im Rahmen der Planung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, von der Gemeinde mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurden die Planfläche (siehe Abb. 1) und deren Umfeld von einem Dipl.-Landschaftsökologen am 24.04.2018 begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.



Abb. 1: Geltungsbereich der geplanten Änderung des Bebauungsplans „West I“
(Luftbild Gemeinde, eigene Darstellung)

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung liegen vor allem Ein- und Mehrfamilienhäuser mit Gartenflächen.

Im Osten des Gebiets befindet sich eine Grünfläche mit teilweise schon älteren Bäumen (Flurstück 3091). Im Sichtfeld dieser Fläche steht die Dorfkirche mit Kirchturm. Im mittleren Teil des Untersuchungsgebiets liegt ein Spielplatz mit Grünfläche, offenen Sandflächen sowie Bäumen (Flurstück 3207). Im Westen grenzt das Untersuchungsgebiet an einen etwa 250 Meter breiten Streifen Offenland, dahinter schließt sich Waldgebiet an.

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Untersuchungsfläche und deren Umfeld bieten geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse. Essenzielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützte Säugetierarten sind nicht vorhanden. Für die Haselmaus zum Beispiel fehlen größere zusammenhängende Gehölzbereiche.

Fledermäuse können Teilflächen des Gebiets sowohl zur Nahrungssuche als auch als Standort für Quartiere nutzen. Vor allem die Grünfläche im Osten des Untersuchungsgebiets kann als Nahrungsrevier genutzt werden. Außerdem ist im bestehenden Baumbestand der Fläche ein Höhlenangebot vorhanden, welches vor allem für baumhöhlenbewohnende Arten Quartiermöglichkeiten bietet. Im restlichen Wohngebiet sind vor allem Öffnungen in Giebel- und Dachbereichen aufgefallen, die als Einflugmöglichkeit dienen können. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass Quartiere in ungenutzten Dachstühlen von Wohnhäusern vorhanden sind.

Da die Änderung des Bebauungsplanes eine Überbauung der Grünflächen nicht vorsieht, sind weitere Untersuchungen lediglich bei anstehenden baulichen Veränderungen an Wohnhäusern erforderlich (siehe Kapitel 3).

2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach 44 BNatSchG.

Innerhalb der Planfläche ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen (Haussperling, Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke etc.). Für diese Arten finden sich im Geltungsbereich sowohl Nistmöglichkeiten wie auch Nahrungshabitate. Aufgrund gleich- und höherwertiger Strukturen im unmittelbaren Umfeld sind die Flächen für die erwartbaren Arten nicht essentiell.

Bei Bauarbeiten an schon bestehenden Wohnhäusern als Folge der Änderung des Bebauungsplanes sind weitere Untersuchungen erforderlich (siehe Kapitel 3).

2.2.3 Reptilien

Im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen der Zauneidechse aufgrund vorhandener geeigneter Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Auch ein Vorkommen der Mauereidechse kann nicht ausgeschlossen werden.

Von einem Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten (Schling- und Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte) ist nicht auszugehen.

Da die potentiellen Strukturen, durch die Änderung des Bebauungsplans nicht direkt betroffen sind, kann auf eine weitere Untersuchung verzichtet werden.

2.2.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Käfer, Insekten, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere und Krebse)

Für weitere streng geschützte Arten aus den oben genannten Gruppen sind in den Untersuchungsflächen und deren Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann.

3. Fazit

Insgesamt ist das Habitatpotenzial für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten auf der Siedlungsfläche „West I“ in Hambrücken gering.

Aus der Voruntersuchung ergeben sich folgende Maßnahmen, die umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Die Beseitigung von (potenziellen) Nisthabitaten außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Ende September bis Anfang März (Bäume, Sträucher, bauliche Einrichtungen)
- Vor dem Beginn der Bauarbeiten an Hausdächern, muss eine Begehung stattfinden, um eventuelle Quartiere von Fledermäusen oder Vögeln ausschließen zu können.